

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 10.12.2018

Drucksache Nr. 170/2018 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

Die Abfallwirtschaftssatzung unseres Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert. Nach wie vor basiert sie weitgehend auf dem Satzungsmuster des Landkreistages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012. Die Gründe für die nun vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) sind vor allem die zum 01.08.2017 in Kraft getretene neue Gewerbeabfallverordnung, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 05.11.2018 beschlossenen neuen Abfallgebührensätze (Drs. 128/2018) sowie eine praxisgerechtere Lösung für die in der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführten „Außenbereiche/Streusiedlungsbereiche“.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 der Drucksache eine Synopse (bisherige Satzungsregelung/neue - vorgeschlagene – Regelung) beigefügt.

Zur formellen Übernahme der neuen Gebührensätze und der übrigen Änderungsvorschläge in die Satzung ist der Beschluss der Änderungssatzung (siehe Anlage 1) durch den Kreistag erforderlich. Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 26.11.2018 beraten und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag ist die Genehmigung der neuen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung durch das Regierungspräsidium einzuholen.

Sachverhalt

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen werden nachfolgend erläutert:

- a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

Redaktionelle Anpassung unserer Satzungsregelung entsprechend der Definition der Gewerbeabfälle in der neuen Gewerbeabfallverordnung.

b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 der AbfWS):

Aufgrund zunehmender Schwierigkeiten mit dem Verbringen von Sperrmüllgegenständen an einen anderen Ort wurde diese Regelung neu aufgenommen und in § 26 Abs. 1 Ziff. 4 als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Ein weiteres Problem stellt das Hinzustellen problematischer Abfälle oder größere Mengen bis zur Überschreitung der zulässigen Abfallmenge durch Dritte dar.

Die Änderung in b) ist im Hinblick auf die Änderungen in § 12 Absatz 9 (s. nachfolgend c) redaktioneller Art.

c.) Zu § 3 Buchstabe a) der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Abs. 9 der AbfWS):

Hier geht es vor allem um die Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Grundstücke, die in Bezug auf die Art und Weise des Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr dem Außenbereich bzw. den Streusiedlungsbereichen zuzuordnen sind. Während eines Kalenderjahres ergeben sich immer wieder Änderungen bei der Zuordnung der Grundstücke zu einem Außenbereich/Streusiedlungsbereich, welche in der aktuellen Satzung bisher nicht zeitnah berücksichtigt werden konnten, da diese nur jährlich oder seltener fortgeschrieben wird. Einerseits können Haushalte neu an die reguläre Müllabfuhr angeschlossen werden, andererseits können weitere Außenbereichshaushalte hinzukommen. Da die Benennung dieser Haushalte im Anhang 2 Bestandteil der Abfallwirtschaftsatzung war, erhielten diese Haushalte erst immer mit Beschlussfassung der nachfolgenden Änderungssatzung gebührende Rechtssicherheit. Diese sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung ungünstige Konstellation soll nun zum 01.01.2019 bereinigt werden. In Abstimmung mit dem Rechtsamt und dem Kommunalamt wird das Amt für Abfallwirtschaft zukünftig die betreffenden Haushalte listenmäßig erfassen und diese monatlich aktualisieren. Diese Liste ist für den Bürger im Kreishaus während der Öffnungszeiten und in den elektronischen Medien jederzeit aktuell einsehbar. Somit ist gewährleistet, dass die Außenbereichshaushalte/Streusiedlungsbereiche immer aktuell ausgewiesen und der richtigen Abfallgebühr zugeordnet werden können.

d.) Zu § 3 Buchstabe b) der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Abs. 10 der AbfWS):

Dieses städtebaulich bedingte Verfahren hat sich im Stadtkern Villingen seit Jahren bewährt und wird nun in der Satzung klarer formuliert.

e.) Zu § 3 Buchstabe c der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Abs. 13 a der AbfWS):

Redaktionell bedingte Anpassung.

f.) Zu §§ 4 und 5 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 22 und 23 der AbfWS):

- Hier sind die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 05.11.2018 neu festgesetzten Abfallgebühren aufgenommen worden.
- Die Neuregelung in § 4 Ziff. 1 (Bezug auf § 22 Abs. 2) dient der Klarstellung des Gemeinten.
- Die Neuregelung in § 4 Ziff. 8 (Bezug auf § 22 Abs. 9 (neu) wurde für Fälle kostenpflichtiger Nach- und Sonderleerungen in die Satzung aufgenommen, um zumindest den Gebührentatbestand aufzuführen. Eine Kalkulation dieser Gebühr kann erst nach Neuausschreibung der Müllabfuhr erfolgen.
- Die Korrektur in § 5 Abs. 1 (Bezug auf § 23 Abs. 1 AbfWS) ist notwendig, da die Waage an der Umschlagstation Tuningen erst ab 100 kg verwiegen kann, Anlieferungen unterhalb dieses Gewichtes können daher nur pauschal abgerechnet werden. Auch werden bestimmte Abfälle nach Volumen abgerechnet.
- Die von der Kämmerei kalkulierten Entgelte für die Anlieferung von Gewerbeabfällen zur Verwertung an die Umschlagstation Tuningen sind nun zur Rechtssicherheit ebenfalls neu in § 23 Abs. 2 AbfWS aufgeführt.
- Aus demselben Grund sind in § 23 Abs. 3 AbfWS die Benutzungsgebühren auf den Kompostanlagen des Landkreises neu aufgeführt.

g.) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 a der AbfWS):

Hier wurde der Gebührentatbestand neu aufgenommen für den Fall, wenn ein Müllbehältertausch von Amts wegen angeordnet werden muss. Dies war bisher eine Regelungslücke.

h.) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 der AbfWS):

§ 26 der Satzung regelt die Bußgeldbestimmungen. Hier wurden in Abs. 1 die Satzungsänderungen entsprechend eingearbeitet. Die Änderung in Ziffer 4 ist redaktioneller Art, in der Neufassung der Ziff. 5 sind im Wesentlichen die Fälle gemeint, bei denen der Abfallerzeuger seinen Abfall einem anderen Grundstück abgelegt. Dies kommt immer wieder vor, wenn Abfälle dem Besitzer problematisch erscheinen und er sich so des Problems entledigen möchte.

- i.) Zu § 8 der Änderungssatzung (Bezug auf die seitherigen Anhänge 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung):
- a) Bei gewerblichen Abfallerzeugern wird das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen mittels Einwohnergleichwerten berechnet. Hierzu dient in Anhang 1 der den jeweiligen Unternehmern zugeordnete Einwohnergleichwert. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Einwohnergleichwerte den geänderten Bedürfnissen in unserem Landkreis bezüglich des zu Verfügung stehenden Behältervolumens anzupassen sind. Im Einzelnen betrifft dies die laufenden Nummern 2, 3 und 8.
Im Einzel- und Großhandel sowie in der Industrie und dem Handwerk (Ziff. 2 und 3) war das notwendige Behältervolumen geringfügig nach unten zu korrigieren, wogegen der Entsorgungsbedarf bei Betreuungseinrichtungen (Ziff. 8) stark gestiegen ist (hier um Faktor 10!) und der Einwohnergleichwert daher dringend von bisher 0,02 auf 0,2 anzupassen war.
- b) Wie vorstehend erwähnt, entfällt künftig Anhang 2, da die hier bislang aufgeführten Grundstücke nunmehr aktuell in Listenform außerhalb der Satzungsregelung geführt werden.
- j.) § 9 der Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2019 fest.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtswahrheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 einstimmig der vorgeschlagenen Änderungssatzung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2016.